

Zäunung vor Viehtrieb geschützt werden, wobei diese wenn immer möglich nicht aus Holz sondern aus Steinen errichtet werden sollten.<sup>223</sup> Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeinde- und Genossenschaftsalpen mussten durch Statuten, die der Bestätigung der Regierung unterlagen, geregelt werden.<sup>224</sup> Zur Durchführung der Alpverbesserung wurde eine zweiköpfige Landesalpenkommission, die die Regierung in alpwirtschaftlichen Fragen beraten sollte, bestellt. Diese Kommission musste *mindestens einmal jährlich* alle Alpen inspizieren, Viehzählungen vornehmen und in der Folge der Regierung Verbesserungsvorschläge unterbreiten.<sup>225</sup> — Das Nachtragsgesetz vom 8. Oktober 1874 verpflichtete die Alpbesitzer zur Einzäunung der Weideplätze, zur Versicherung von Steilhängen, Felsköpfen und Erdrutschen, sowie zur Erstellung von ordentlichen Brunnen.<sup>226</sup> Die im Gesetz von 1867 angeordnete jährliche Säuberung der Alpen durfte nicht mehr im Gemeinwerk sondern nur noch im Taglohn oder im Akkord vorgenommen werden.<sup>227</sup> Die unter behördlicher Anleitung erbauten Alpstrassen wurden der Aufsicht der Regierung unterstellt, die auch den Unterhalt übernahm.<sup>228</sup> — Auch der Landwirtschaftliche Verein kümmerte sich um die Alpwirtschaft. Er unterbreitete 1891 der Regierung ein Programm zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftsverhältnisse in den Alpen, das der Landesalpenkommission in der Folge als Richtschnur für ihre Tätigkeit diente.<sup>229</sup> 1906 genehmigte der Landtag schliesslich eine Subvention von 20% der Baukosten für Stallungen in Galtalpen.<sup>230</sup> Die Anordnungen und Förderungsmaßnahmen der Behörden und die Anstrengungen der Alpbesitzer trugen ihre Früchte. Die Alpen stiegen rasch in ihrem Wert.<sup>231</sup> Die Bestossungszahlen der meisten Alpen konnten gegenüber dem beginnenden 19. Jahrhundert ohne Schaden beträchtlich gesteigert werden.<sup>232</sup>

---

223 a. a. O., §§ 12 und 14.

224 a. a. O., § 16.

225 a. a. O., §§ 17 – 22.

226 Gesetz vom 8. Oktober 1874, §§ 2 und 3.

227 a. a. O., § 1.

228 a. a. O., § 4.

229 MLV. Jg. 21 (1911), S. 44. — Schon 1888 hatte der Landwirtschaftliche Verein auf der Alpe Valüna Versuche mit Dünger und Grassamen vorgenommen, um völlig nutzlose Lagerböden wieder zu kultivieren. (Jahresbericht des Landwirtschaftlichen Vereins für 1888, Buchs, 1889, S. 17 – 19).

230 a. a. O., S. 44 f.

231 Klenze errechnete für den Zeitraum von 1809 bis 1878 eine 4 $\frac{1}{2}$ -fache Wertsteigerung. (Klenze, S. 87 f.). Wenn auch ein Teil dieser Steigerung auf die Geldentwertung zurückzuführen ist, so ist dennoch eine beträchtliche echte Wertmehrung unbestreitbar.

232 Klenze weist für sieben Alpen von 1809 bis 1878 nahezu eine Verdoppelung der Stösse oder Kuhrechte nach. (Klenze S. 88).